

Satzung zum Auswahlverfahren für die Belegung der Studienschwerpunkte in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Internationale Betriebswirtschaftslehre der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 13. März 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

¹Der Zugang zu den Studienschwerpunkten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc. BWL) der KU gemäß § 8 Abs. 4 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 24. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung sowie den Studienschwerpunkten im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (B.Sc. Internationale BWL) der KU gemäß § 8 Abs. 4 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 24. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung wird nach Maßgabe dieser Satzung begrenzt. ²Übersteigt die Zahl der Bewerbungen für einen Studienschwerpunkt die Zahl der gemäß § 4 Abs. 2 zu vergebenden Plätze, wird ein Auswahlverfahren gemäß dieser Satzung durchgeführt.

§ 2 Bewerbung

- (1) Am Auswahlverfahren können nur die Studierenden teilnehmen, die sich mindestens im dritten Fachsemester des B.Sc. BWL oder des B.Sc. Internationale BWL befinden.
- (2) ¹Die Bewerbung für Studienschwerpunkte ist mittels eines von der KU bereit gestellten Antragsformulars unter Beifügung eines zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Transcript of Records zu stellen. ²In dem Antrag ist eine Reihung der angebotenen Studienschwerpunkte vorzunehmen.
- (3) ¹Jedem Bewerber und jeder Bewerberin wird ein Platz in einem der Studienschwerpunkte angeboten. ²Die Zuteilung erfolgt gemäß § 4.
- (4) Die Bewerbungsfrist wird jährlich durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WWF) festgelegt und bekannt gegeben.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission besteht aus einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der WWF.
- (2) ¹Die Auswahlkommission wird vom Fakultätsrat der WWF für ein Auswahlverfahren ernannt. ²Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Auswahlkommission prüft die Unterlagen auf Korrektheit der Angaben und beschließt die Zuteilung der Plätze nach Maßgabe des § 4.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren wird nur im Wintersemester durchgeführt.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt vor der Eröffnung des Auswahlverfahrens die für jeden Studienschwerpunkt geltende maximale Studierendenzahl.
- (3) Nur vollständig und fristgerecht abgegebene Anträge werden berücksichtigt.
- (4) ¹Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studienschwerpunkt geringer als die Zahl der angebotenen Studienplätze nach § 4 Abs. 2, entfällt das Auswahlverfahren. ²Jede Bewerberin und jeder Bewerber erhält ohne Bildung einer Rangliste einen Platz im Studienschwerpunkt.
- (5) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studienschwerpunkt die Zahl der Studienplätze, trifft die Auswahlkommission nach Beendigung der Antragsfrist die Zuteilung der Plätze in den Studienschwerpunkten wie folgt:
1. ¹Maßgeblich sind die Studienleistungen, die die oder der Studierende am Ende des zweiten Fachsemesters erbracht haben. ²Später erzielte Leistungen gehen nicht in die Berechnung der Reihung ein. ³Es werden nur die Leistungen folgender Module berücksichtigt:
 - a) Unternehmensführung
 - b) Betriebliches Rechnungswesen
 - c) Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 - d) Mathematik
 - e) Privatrecht I
 - f) Jahresabschluss und Unternehmensbesteuerung
 - g) Grundlagen des Marketingmanagements
 - h) Makroökonomie
 - i) Mikroökonomie
 - j) Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie
 - k) Wirtschaftssprache I
 - l) Wirtschaftssprache II
 2. ¹Die Auswahlkommission erstellt anschließend für die Zuteilung des Studienschwerpunktes eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber nach der Zahl der erreichten ECTS-Punktezahl. ²Für diese Reihung werden nur maximal 10 der 12 Module berücksichtigt. ³Es können somit maximal 50 ECTS Punkte erreicht werden. ⁴Die Bewerberin oder der Bewerber benennt in seinem Antragsformular die zu berücksichtigenden Module.
 3. ¹Bei Ranggleichheit, aber nicht mehr ausreichenden Plätzen im Studienschwerpunkt wird als zusätzliches Auswahlkriterium die Durchschnittsnote der im Antragsformular genannten Module (gerundet auf zwei Nachkommastellen) verwendet. ²Die Auswahlkommission erstellt anschließend für den Studienschwerpunkt eine Rangliste der ranggleichen Bewerberinnen und Bewerber nach der Durchschnittsnote aus den Noten der zu berücksichtigenden Module gemäß Nr. 2 S. 4. ³Die Verteilung der Plätze im Studienschwerpunkt erfolgt nach der festgelegten Rangfolge. ⁴Bei erneuter Ranggleichheit,

aber nicht mehr ausreichenden Plätzen im Studienschwerpunkt, erhalten alle ranggleichen Bewerber oder Bewerberinnen einen Platz im Studienschwerpunkt.

- (6) Die Bewerberinnen und Bewerber werden schriftlich für den Fall informiert, dass die im Antragsformular genannte, erste Präferenz für einen Studienschwerpunkt nicht bestätigt werden konnte.

§ 5 Wechsel des Studienschwerpunktes

- (1) ¹Jeder Schwerpunktwechsel unterliegt den Anforderungen des Auswahlverfahrens nach dieser Satzung. ²Ein Wechsel ist nur im Wintersemester möglich.
- (2) ¹Studierende, die den Studienschwerpunkt wechseln wollen und Studierende, die sich zum ersten Mal um einen Studienschwerpunkt bewerben, werden im Auswahlverfahren gleichbehandelt. ²Ein Wechsel des Studienschwerpunktes kann somit nicht garantiert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. Juli 2017 und der Genehmigung der Präsidentin vom 12. März 2018.

Eichstätt/Ingolstadt, den 13. März 2018

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 13. März 2018 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. März 2018.